

# Arbeitskreis STADTGESCHICHTE Neuenstein

## Das Wappen der Stadt Neuenstein

Wappen sind heute in der Verwaltung der Länder, der Städte und Gemeinden und der Wirtschaft unverzichtbare Symbole. Die Führung amtlicher Wappen ist im öffentlichen Recht geregelt. Diese amtlich anerkannten Hoheitssymbole werden vor ihrer Verleihung von fachkundigen Institutionen daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen der Lehre von den Wappen, der Heraldik, entsprechen.

Die Entstehung der Wappen im frühen Mittelalter lässt sich aus der Notwendigkeit, im Kampfgetümmel den Gegner von den eigenen Parteigängern zu unterscheiden, erklären. Der Schild selbst wurde bevorzugter Träger der Wappen, die eine an der alten Schildform orientierte Grundgestalt bis in unsere Tage beibehielten. Sie waren zunächst, ihrem Ursprung und Zusammenhang mit dem Kriegswesen entsprechend, dem Adel vorbehalten. Erst als die Wappen in den Siegeln vermehrt auftauchten, wurden sie auch von der Geistlichkeit und dem Bürgertum verwendet.

Die Wahl des Wappens war ursprünglich frei. Erst nach 1350, unter Kaiser Karl IV. wurde die Wappenverleihung kaiserliches Privileg. Vermutlich wurde hier eine neue Geldquelle erschlossen, denn Wappenverleihungen mussten teuer bezahlt werden.

Nach der Erhebung des Hauses Hohenlohe in den Reichgrafenstand 1450 wurde Neuenstein für lange Zeit die wichtigste Residenz der Grafschaft. Die wirtschaftliche Stärke des herrschaftlichen Hofes zu Neuenstein hat den Ausbau der Stadt beschleunigt. Nach 1500 dürfte Graf Kraft VI. von Hohenlohe und danach dessen Sohn Albrecht III. die kaiserliche Wappenverleihung für ihre Residenzstadt Neuenstein angestrebt haben. Die Bürgerschaft zu Neuenstein war keine selbständig handelnde Körperschaft. In allen Fragen der Verwaltung war der Landesherr maßgebend, so auch in der Frage einer Wappenverleihung.

Wahrscheinlich auf Betreiben des hohenlohischen Kanzlers Wendel Hipler haben die Grafen von Hohenlohe für ihre Residenzstadt bei der Reichskammer ein Wappen mit dem Steinhammer in den hohenlohischen Hausfarben Weiß und Rot beantragt. Der Steinhammer war Bestandteil des Familienwappens des vor 1500 im Mannesstamm erloschenen Rittergeschlechts der Herren von Neuenstein, der Bauherren der Burg und Siedlung gleichen Namens. In einer von Kaiser Maximilian I. in Koblenz am 15. April 1509 besiegelten Urkunde wird der Stadt Neuenstein erlaubt, ein Wappen und Siegel mit einem weißen Schild darin ein roter Hammer zu führen. Jeder Missbrauch des Wappens sollte mit der Zahlung von 20 Mark in Gold, halb der Reichskammer, halb der Stadt Neuenstein bestraft werden.

Die Originalurkunde mit dem gemalten Wappen ging verloren. Eine Abschrift des kaiserlichen Dokuments von Mitte des 16. Jahrhunderts findet sich im Stadtbuch der Stadt Neuenstein, des Weiteren ein Ausschnitt des Urkundentextes:

*Wir Maximilian von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keyser zu aller Zeiten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern Dalmatien Croatien König, Erzherzog zu Osterreich.....*

*Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kundt allermenniglich derwol wir aufs angeborner guete undt keyserlicher miltigkeit allzeit geneigt sind ,..... und darumb mit wohlbedachtem zeytigem Rathe und rechter wissen den vogenannten Bürgmeyster , Richter, Rathe und gemeindt der Stadt Neuenstein diß nachgeschrieben Wappen und Cleinet mit namen einen ganzen weissen Schildt darin auffrecht einen Rotten Hammer als dan desselb Wappen in mitte dieses Unseres keyserlich Briefs gemalet, und mit farben eigentlicher aufgestrichen ist, nun hinfüro ewiglichen zu füren, und zu gebrauchen gnediglich gegeben,..... In khein weiß als lieb einem jeden sei unser und des Reichs schwere ungnad und straf und darzu ein peen, nemlich zwanzig Marckh lotiges goldes zu vermeyden die ein jeder so oft frevelich herwider thete, uns halb in unser und des Reichs Khammer und den anderhalben theil bemelter Stadt Neuenstein unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein sollen Mit urkundt dits Briefs besigelt mit unserm keyserlichen anhängenden Insigels.Σ*

*Gebebe in Coblenz am fünfzenden Tag des Monats Aprilis Nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im Neunden, Unser Reichs des Römischen dem vierundzwanzigsten und des Hungerischen im Zwanzigsten Jaren“.*

(Stadtarchiv Neuenstein , B101, Stadtbuch Neuenstein, Blatt 20-22)

In den folgenden 5 Jahrhunderten ist der Stadt Neuenstein das Recht zur Führung des Wappens mit dem Steinhammer mehrfach bestätigt worden, so auch nach der Kommunalreform am 11. November 1975 durch das baden-württembergische Innenministerium.

Rainer Gross

